

Az.: 5 C 769/11



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Erlangen am Dienstag, 13.09.2011
in Erlangen

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Hauck

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Erlanger Stadtwerke AG, Äußere Brucker Str. 33, 91052 Erlangen

- Klägerin -

gegen

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Ahrens** Cornelia, Erlenstegenstraße 113, 90491 Nürnberg, Gz.:

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- für die Klägerin Herr Thomas Schiller, unter Vorlage einer Vertretungsvollmacht

2. **Beklagtenseite:**

Sitzungsbeginn: 13:45 Uhr

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein.

Eine Güteverhandlung wird durchgeführt.

Die Sach- und Rechtslage wird ausführlich besprochen.

Das Gericht weist darauf hin, dass eine Zuständigkeit beim Amtsgericht Erlangen nicht gegeben ist, weil die ausschließliche Zuständigkeit der Landgericht nach § 102 Abs. 1 Satz 2 EnWG nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes eröffnet ist. Diese Vorschrift enthält keinen Ausschluss für Streitigkeiten, mit welchen Leistungen geltend gemacht werden. Die Beklagte erhebt Einwendungen, die sich zumindest mittelbar im Sinne dieser Vorschrift aus dem EnWG ergeben.

Überdies begehrt die Beklagte eine Überprüfung der Billigkeit des von der Klägerin festgesetzten Stromtarifs.

Der Klägerevertreter beantragt die Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Nürnberg-Fürth.

Die Beklagtenvertreterin erhebt hiergegen keine Einwendungen.

Es ergeht folgender

BESCHLUSS:

1. Das Amtsgericht Erlangen erklärt sich für sachlich unzuständig.
2. Der Rechtsstreit wird auf Antrag der Klägerin an das Landgericht Nürnberg-Fürth verwiesen.
3. Der Streitwert wird auf 302,14 € festgesetzt.

GRÜNDE:

Die Entscheidung beruht auf § 281 Abs. 1 ZPO. Das angegangene Gericht ist sachlich unzuständig. Auf Antrag der Klägerin hat sich das angegangene Gericht für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das sachlich zuständige Gericht zu verweisen.

Eine Treuwidrigkeit der Beklagten, sich auf § 315 BGB zu berufen, ist nicht ersichtlich. Ein die Interessen des Stromkunden zufriedenstellender Wechsel zu anderen Stromanbietern wäre faktisch nicht möglich. Zwar kann der Kunde den Anbieter wechseln. Er hätte bei diesem neuen Anbieter jedoch die Möglichkeit der Preiskontrolle über § 315 BGB wiederum nicht. Zum einen könnte er sich dort nämlich gegen den anfänglich festgelegten Preis nach einhelliger Ansicht nicht wehren. Zum zweiten könnte er sich auch dort gegen die Preiserhöhung nicht wehren, weil er wiederum zu einem anderen Anbieter wechseln könnte. Diese Möglichkeiten und die Rechtsprechung, die diese Ansicht vertritt, schliesse die Preiskontrolle nach § 315 BGB für Stromkunden, die wechseln können, de facto aus, obgleich das Gesetz bzw. § 17 StromGVV den Anwendungsbereich des § 315 BGB eröffnen. Beide Parteien beziehen sich in ihrem Vortrag jedoch auf StromGVV, § 315 BGB ist somit anwendbar. Unstreitig ist die Klägerin auch Grundversorger im

Sinne des § 36 Abs. 2 EnWG. Aus den vorgenannten Gründen erscheint dem Gericht unerheblich, ob die Klägerin ein Monopol für die Stromversorgung besitzt.

Das Rechtsverhältnis der Parteien zeichnet sich durch die Besonderheit aus, dass die Stromkunden gezwungen sind, zu zuvor festgelegten Tarifen abzuschließen und sie diese - entgegen vielen sonstigen Rechtsgebieten - nicht frei verhandeln können. Der Rechtsstreit bezieht sich ersichtlich ausschließlich auf Einwendungen im Sinne des § 102 Abs. 1 Satz 2 NWG. Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Beklagten ist nicht ersichtlich, weil die Beklagte den Anteil am Strom, mit welchem sie versorgt wurde, jeweils in der Höhe bezahlt hat, wie es dem anfänglich vereinbarten Grundtarif entsprochen hat. Zumindest hat die Beklagte ihren Anteil unter Vorbehalt bezahlt. Auch im übrigen liegen besondere Umstände nicht vor, die eine Streitigkeit nach § 102 Abs. 1 Satz 2 EnWG ausschließen.

Demgegenüber ist es nicht offenkundig, dass die Klägerin ihre Entgelte lediglich unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips berechnet, zumindest drängt sich dies nach dem bisherigen Vorbringen der Parteien nicht auf. Einblick in Vergütungen, Gewinnrückstellungen und Gewinne hat die Beklagte bislang nicht gegeben, so dass das Rechtsschutzbedürfnis auch nicht entfallen ist.

Nach Ansicht des Amtsgerichts Erlangen schuldet die Klägerin Offenlegung ihrer Tarifstrukturen und der tarifbildenden Gegebenheiten im Rahmen des durchzuführenden Rechtsstreits unter Berücksichtigung des § 315 BGB.

Die Beklagte hat die Tarife der Klägerin mit ausreichend substantiiertem Vorbringen angegriffen und benennt einen Sachverständigen zum Beweis ihres Vorbringens.

Die eventuelle Genehmigung der Tarife stände einer Überprüfung ebenfalls nicht entgegen. Nach dem Vortrag der Klägerin werden die Tarife jedoch nicht mehr genehmigt, sondern lediglich veröffentlicht.

Für die Klärung dieser Fragen ist gemäß § 102 Abs. 1 Satz 2 EnWG das Landgericht nach dem klaren Wortlaut zuständig, weil diese Vorschrift sich auch auf mittelbare Vorfragen bezieht. Deshalb geht das Amtsgericht Erlangen von einer Billigkeitsprüfung im Sinne des § 315 BGB aus, welche von der Beklagten begehrt wird und nicht von einer bloßen, üblichen Leistungsklage eines mit Zahlungen rückständigen Stromkunden. So lehnte die Beklagte auch das Vergleichsangebot der Klägerin ab, diese verzichte auf Rückstände und die Beklagte wechsele den Stromanbieter. Ebenfalls lehnte die Beklagte auch das Angebot der Klägerin ab, in einen günstigeren Sondertarif zu wechseln. Sie zog es vor, im Grundversorgungstarif zu bleiben, der nach § 315 BGB überprüfbar ist. Somit prägen auch diese Einwendungen das vorliegende Streitverhältnis, dem die Klägerin auch bereits in der Klage Rechnung getragen hat.

Streitwert: §§ 46 GKG, 3 ZPO.

gez.

Hauck
Richterin am Amtsgericht

gez.

Morgenroth, JOSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.